

Stand: Mai 2023

## // BEM – Betriebliches Eingliederungsmanagement an Schulen //

Liebe Kolleg\*innen,

bereits im Januar 2011 wurde auf Initiative der GEW das Konzept zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM-Konzept) zwischen dem Schulhauptpersonalrat und dem Kultusministerium beschlossen. In Zeiten der zunehmenden Arbeitsverdichtung und Überlastung wird die Notwendigkeit der Gesunderhaltung immer deutlicher – und im Falle der Erkrankung den Beschäftigten perspektivisch mit dem BEM-Verfahren eine gesetzlich verankerte Möglichkeit zu bieten, die Arbeitsunfähigkeit zu überwinden.

### **Die rechtliche Grundlage des BEM**

BEM steht für Betriebliches Eingliederungsmanagement. Die rechtliche Grundlage und der gesetzliche Rahmen hierfür ist das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) gem. § 167 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB), Neuntes Buch (IX). Anspruch auf ein Eingliederungsmanagement haben alle langzeiterkrankten Landesbediensteten in öffentlichen Schulen unabhängig von ihrem Status (Arbeitnehmer\*innen oder Beamt\*innen) oder einer Schwerbehinderung.

Die Einleitung eines BEM-Verfahrens ist Aufgabe des Arbeitgebers und muss allen Kolleg\*innen angeboten werden, die im Zeitraum eines Jahres länger als sechs Wochen erkrankt waren. Bei der Fristberechnung werden auch Tage von Kurzeiterkrankungen ohne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gezählt. Es ist bei der Aufstellung unerheblich, ob die Krankmeldungen ihren Grund in einer oder mehreren Erkrankungen haben. Bei der Jahresfrist sind nicht das Kalenderjahr oder das Schuljahr zu Grunde zu legen, sondern die letzten zwölf Monate.

Die Entscheidung zur Annahme des BEM obliegt der betroffenen Person und ist freiwillig. Wir raten allen betroffenen Kolleg\*innen jedoch das Angebot anzunehmen und unterstützen sie gerne! Lehnt man ein BEM-Verfahren ab, so besteht kein Rechtsanspruch, zu der akuten Erkrankung später ein BEM-Verfahren durchzuführen.

Ein Betriebliches Eingliederungsmanagement kann von Beamt\*innen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Krankschreibung beendet ist und sie wieder gesund sind. Bei den Tarifbeschäftigten ist dagegen das BEM-Verfahren mit einer weiteren Krankschreibung durchzuführen. Für den Zeitraum der Wiedereingliederung wird von der Krankenkasse weiter das Krankengeld gezahlt, die betroffene Person befindet sich hier in einem Arbeitsversuch.

Aufgrund der Art der Erkrankung und des individuellen Krankheitsverlaufes kann es sein, dass ein BEM-Verfahren zum aktuellen Zeitpunkt nicht sinnvoll oder noch nicht durchführbar ist. In einem solchen Fall sollte die betroffene Person trotzdem einem BEM-Verfahren zustimmen und darauf hinweisen, dass dieses erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden soll.

### **Durchführung eines BEM-Verfahrens**

Der/die Fallmanager\*in organisiert alle Verfahren innerhalb der jeweiligen Regionalabteilung. Sie betreut die langzeiterkrankten Beschäftigten und unterstützt das jeweilige BEM-Team.

Das BEM-Verfahren wird von einem sogenannten BEM-Team durchgeführt. Findet das BEM-Verfahren in der Schule statt, besteht das BEM-Team grundsätzlich aus der Schulleitung und dem Schulpersonalrat sowie ggf. der Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretung. In diesem Fall hat die/der Schulleiter\*in den Vorsitz des BEM-Teams. Die Teilnahme des Schulpersonalrats kann durch die betroffene Person ausgeschlossen werden. Die betroffene Person hat das Recht, weitere Vertrauenspersonen hinzuzuziehen: z.B. Arbeitsmediziner\*in und/oder Arbeitspsycholog\*in, Fachkraft für Arbeitssicherheit,

Gleichstellungsbeauftragte und/oder weitere Personen oder Institutionen (z.B. Integrationsamt, Integrationsfachdienste, Jobbörse).

Wenn die betroffene Person dies nicht wünscht oder keine Lösung innerhalb der Schule gefunden werden kann, wird das BEM-Verfahren auf der Ebene des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB) durchgeführt. In diesem Fall wird die Leitung des BEM-Teams von einer/einem Vertreter\*in des RLSB übernommen. Die Teilnahme einer/eines Vertreter\*in des Schulbezirkspersonalrates kann durch die betroffene Person abgelehnt werden. Auf Wunsch der betroffenen Person ist bei Vorliegen einer Schwerbehinderung die Schwerbehindertenvertretung mit im BEM-Team.

Die Personalvertretung ist auf Wunsch der betroffenen Person Mitglied des BEM-Teams. Auf der Ebene der Schule ist dies der SPR, auf der Ebene der Landesschulbehörde der SBPR. Der SPR/SBPR hat die Aufgabe, die Interessen der betroffenen Person zu vertreten. Er hat auch die Aufgabe, darüber zu wachen, dass der Arbeitgeber die ihm obliegenden Pflichten innerhalb des BEM-Verfahrens erfüllt.

### **Mögliche Maßnahmen im Rahmen eines BEM-Verfahrens**

In den BEM-Gesprächen werden gemeinsam Maßnahmen festgelegt, die der betroffenen Person den Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit erleichtern. Es geht darum, individuelle Lösungen zu finden, die auf die Konstitution und die eventuellen Einschränkungen der betroffenen Person abgestimmt sind.

Auf Grundlage einer individuellen Arbeitsplatzanalyse (Gefährdungsbeurteilung) der betroffenen Person werden konkrete Maßnahmen innerhalb der Schule entwickelt: z. B. ausschließliches Unterrichten im Erdgeschoss, Pausen nach Doppelstunden, keine Pausenaufsicht, kein Einsatz in bestimmten Klassen oder Klassenstufen, der reduzierte Einsatz in bestimmten Fächern (z. B. Sport oder Musik) oder gar der anfängliche Einsatzverzicht, Hilfe beim Aufbau von Versuchen oder auch beim Wechsel von Räumen. Manchmal kann auch die Versetzung an eine andere Schule bzw. Schulform eine sinnvolle und notwendige Maßnahme sein.

Die Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung, die für verbeamtete Lehrkräfte über den § 11 der niedersächsischen Arbeitszeitverordnung geregelt ist, bedarf unter Umständen einer amtsärztlichen Untersuchung. Für Tarifbeschäftigte ist die stufenweise Wiedereingliederung (stundenreduzierter Wiedereinstieg) nach § 74 im Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelt.

**Wir raten allen Kolleg\*innen, bei denen eine entsprechende Untersuchung angeordnet ist, sich rechtzeitig von den GEW-Mitgliedern im zuständigen Schulbezirkspersonalrat beraten zu lassen!**

### **Mehr zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz:**

<https://www.gew-nds.de/bezirke-und-kreise/bezirksverband-hannover/arbeits-und-gesundheitsschutz>



**GEW-Mitglieder im Schulbezirkspersonalrat Hannover:** Isabel Rojas Castaneda, Sebastian Freudenberger, Peter Lilje, Sabine Banko-Kubis, Olaf Korek (ausgeschieden), Harald Haupt, Julia Günther (v. l. hintere Reihe); Astrid Greve, Jutta Grebe, EwaKucmann, Wiebke Schulze, Katharina Voge, Monika Brinker, Ursula Langeheine-Krause, Maike Warnecke, Susan Bartels de Pareja (v. l. vordere Reihe) und Anette Wetzel-Hesselbarth (fehlend)